

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 16 vom 21. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
51	28. Sitzung des Kreisausschusses	59
52	Stellenausschreibung	59
53	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Mai 2023	59
54	Außensprechtage des Bezirks Schwaben	60
55	Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	60
56	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ für das Haushaltsjahr 2023	61
57	Abwasserverband Mindel-Kammel Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	62
58	Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe	63

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 51

28. Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, 27.04.2023, 10:00 Uhr**, findet im Sitzungszimmer des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 2.66, 2. Stock), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, die 28. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Günzburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Kreisstraße GZ 6;
Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Waldstetten und Hausen
3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Einführung des Deutschlandtickets im Landkreis Günzburg und Erlass einer allgemeinen Vorschrift
4. Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (Sch-BefV);
Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Schülerbeförderung
5. Bekanntgabe des konsolidierten Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Günzburg - Vorlage der bedeutendsten Eckdaten
6. Kreditaufnahmen für den Landkreis Günzburg in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro - Ermächtigung des Landrats
7. Bargeldloser Zahlungsverkehr - Testlauf
8. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0142.2
Günzburg, 20.04.2023

Nr. 52

Stellenausschreibung

Der Landkreis Günzburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.09.2023 in Vollzeit eine

Leitung (m/w/d) für den Fachbereich „Bauen und Wohnen“

Wir erwarten eine Ausbildung als Beamter (m/w/d) der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) mit Fachprüfung II oder ein zweites juristisches Staatsexamen. Bewerbungsschluss ist der 10. Mai 2023.

Die detaillierte Stellenausschreibung und weitere Informationen zum Landkreis Günzburg finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-guenzburg.de unter der Rubrik „Jobs & Karriere“.

Az. 0370
Günzburg, 19.04.2023

Nr. 53

Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Mai 2023

Das Landratsamt Günzburg hält im Mai 2023 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)
Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28

Mittwochs, von 15.00 bis 17.00 Uhr
nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 03.05.2023 und
Mittwoch, 17.05.2023 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2
Günzburg, 20.04.2023

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 54

Außensprechttag des Bezirks Schwaben
Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
am Dienstag, 02. Mai 2023, von 8.00 – 13.00 Uhr, im Landratsamt Günzburg,
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 1.92 (Besprechungsraum), 1. Obergeschoss
- **in Krumbach**
am Dienstag, 16. Mai 2023, von 8.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Robert-Steiger-Straße 3,
86381 Krumbach, Besprechungszimmer

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail buergerberatung@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 20.04.2023
Bezirk Schwaben, Pressestelle

Nr. 55

Sprechttag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab. Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 03. Mai 2023, von 10.00 – 13.00 Uhr
im Besprechungsraum Nr. 1.92, 1. Stock, Landratsamt-Hauptgebäude,
(Frau Hofmeister)

statt.

Günzburg, 20.04.2023
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ hat in der Sitzung am Dienstag, 24.01.2023, nachfolgende Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für den Zweckverband „Hallenbad Nord“ für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 06.04.2023, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-48/11/3, eingegangen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes am 13.04.2023, wurde die Haushaltssatzung 2023 rechtsauf-sichtlich im Hinblick auf die Festsetzung von Kreditaufnahmen in § 2 und von Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Satzung genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes während der allgemeinen Öff-nungszeiten des Landratsamtes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Günzburg, Zi.Nr. 2.17, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Hallenbad Nord folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	195.000 Euro
in den Aufwendungen mit	880.970 Euro
mit einem Jahresverlust von	685.970 Euro

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.452.870 Euro
-----------------------------------	-----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 19.600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 1.375.000 Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird gemäß § 17 der Verbands-satzung auf die Mitglieder umgelegt. Das gesamte Umlagesoll wird auf 852.870 Euro festgesetzt.
- (2) Die in Abs. 1 festgesetzte Umlage gliedert sich wie folgt auf:

a) für den Erfolgsplan (685.970 Euro abzüglich 8.100 Euro Afa)	677.870 Euro
b) für den Vermögensplan	175.000 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Leipheim, 25.01.2023
Zweckverband „Hallenbad Nord“

Christian Konrad
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 57

Abwasserverband Mindel-Kammel Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und den Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Mindel-Kammel folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.427.200 €
-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	466.300 €
-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.206.600 € (Vorjahr: 1.023.300 €) festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 191.500 € (Vorjahr: 82.800 €) festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlagen findet § 22 der Verbandssatzung Anwendung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach tatsächlichem Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Betriebs- und Investitionsumlage niedriger gewesen ist, als in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Abwasserverband Mindel-Kammel die zu viel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie nach den Umlagekriterien entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des darauffolgenden Jahres gut.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Offingen, den 12. April 2023
Abwasserverband Mindel-Kammel

Thomas Wörz
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan geprüft und mit Schreiben vom 05. April 2023, Nr. 20 Az. 9412.0; den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthaltenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 200.000 € zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19 (Kämmerei, Zimmer 7), 89362 Offingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus, sie kann auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgerufen werden.

Offingen, den 12. April 2023
Abwasserverband Mindel-Kammel

Thomas Wörz
Verbandsvorsitzender

Nr. 58

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe hat in der Sitzung vom 13.03.2023 eine 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe beschlossen.

Diese Änderung der Verbandssatzung ist nur anzeigepflichtig (Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit –KommZG-) und bedarf keiner Genehmigung.

Das Landratsamt Günzburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die 2. Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe vom 01.04.2023

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Ellzee, den 01.04.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe

Karl Schlosser

Dr. Hans Reichhart
Landrat